

# **OPERATION MANUAL EXTRA-230**

im

**KUNSTFLUGVEREIN ALTENRHEIN**

Version 2.0

Name: \_\_\_\_\_

## 1. Allgemeines

Die Extra-230 des Kunstflugvereins Altenrhein (KFVA) muss stets innerhalb der in diesem Operation Manual (OM) definierten Anweisungen und Verfahren sowie in Anlehnung an deren Flight Manual und den FAA-Vorschriften operiert werden. Das Flugzeug darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, als gemäss Lufttüchtigkeitszeugnis erlaubt.

Im Falle eines Konfliktes zwischen den in diesem Manual beschriebenen Verfahren bzw. Vorschriften und denjenigen des Herstellers bzw. der FAA, haben die beiden letzteren den Vorrang.

## 2. Rahmenbedingungen

Der KFVA bietet folgende Rahmenbedingungen zur Nutzung der Extra-230:

- Hangarierung
- Unterhalt und Reparatur des Flugzeuges gemäss CH/JAR Normen
- Administration
- Haftpflichtversicherung für Fr. 3 Mio. (für spezielle Anlässe kann der KFVA Vorstand diese Summe kurzfristig erhöhen lassen)
- Kaskoversicherung Fr. **120'000.-** mit einem Selbstbehalt von Fr. 5'000
- Organisation von Kunstflugtrainingslagern

## 3. Voraussetzungen für das Chartern der Extra-230 / N9750N

### 3.1 Generelle Voraussetzungen

Piloten, welche die Extra-230 chartern wollen, haben die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen. Ausnahmen können vom Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter– in Absprache mit dem Vorstand – bewilligt werden.

### 3.2 Administrative Voraussetzungen

- Mitglied des Kunstflugvereins Altenrhein (KFVA).
- Besitz einer gültigen schweizerischen oder JAR Pilotenlizenz (**berechtigt nur zu Fliegen mit der Extra-230 in der Schweiz**) oder Besitz einer gültigen amerikanischen Pilotenlizenz/Validierung (berechtigt zum Fliegen der Extra-230 weltweit).
- Mindestens 151 Flugstunden (Auflage der Versicherung), Führerausweis für Berufspiloten (CPL), BB-Ausweis oder IR-Erweiterung mit folgenden zusätzlichen Eintragungen: Kunstflugerweiterung und Verstellpropeller (bei fehlendem CPL-, BB- oder IR-Ausweis muss zwingend eine Zusatzregelung mit der Versicherung getroffen werden. Ausserdem ist die Zustimmung des Vorstandes und des Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter erforderlich).
- Anerkennung des KFVA Extra-230 OM.

### **3.3 Fliegerische Voraussetzungen**

#### **3.3.1 Einstiegsbedingungen**

- Mind. 20 Stunden Kunstflugerfahrung **und** die erfolgreiche Teilnahme an einer vom Extra Verantwortlichen anerkannten Kunstflugmeisterschaft oder Trainingslager.
- Heckradeinweisung auf mindestens zwei verschiedenen Heckradflugzeugen, wovon mindestens eine Einweisung (inkl. Kunstflugprogramm) auf einem kunstflugtauglichen Heckradflugzeug durchgeführt wurde.
- 30 Landungen auf Heckradflugzeugen innerhalb der letzten 3 Monate.
- Checkflug (inkl. Kunstflugprogramm) auf einem Hochleistungs-Kunstflugzeug mit einem vom Extra Verantwortlichen akzeptierten Kunstfluglehrer oder Advanced / Unlimited Piloten. Zum Zeitpunkt der Extra 230 Einweisung darf der Checkflug max. 3 Monate alt sein.
- Technische und praktische Einweisung auf der Extra-230 mit dem Extraverantwortlichen oder dessen Stellvertreter. Die praktische Einweisung beinhaltet die Vorführung eines vom Extra Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter vorgeschlagenen oder anerkannten Kunstflugprogrammes (mind. bekanntes Programms der Kategorie Sportsmen) auf mind. 500m/GND auf der Extra-230 mit 3 perfekten Starts und Landungen unter Aufsicht des Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter. Die abgeschlossene und erfolgreiche Einweisung ist im Flugbuch und auf dem Kontrollblatt 36.03 zu bestätigen. Kopien davon erhält der Extra Verantwortliche.

#### **3.3.2 Erhalt der Flugberechtigung**

- In den letzten 3 Monaten müssen auf der Extra-230 oder eines vom Extra Verantwortlichen anerkannten Kunstflugzeuges mind. 3 Kunstflugprogramme durchgeführt worden sein. Ist dies nicht der Fall, muss ein Checkflug mit einem vom Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter definierten Kunstflugzeug und/ oder Heckradflugzeug geflogen werden.
- Jährlich wird verlangt, dass ein aktuelles Kunstflugprogramm mit der Extra 230 dem Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter vorgeflogen wird **und** ein Checkflug auf einem vom Extra Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter definierten zweiseitigen Kunstflugzeug stattfindet. Der Checkpilot muss jedes gewechselt werden. Aktive Advanced/Unlimited Piloten oder Teilnehmer eines vom Extra Verantwortlichen anerkannten Trainingslager sind davon befreit.
- Bei einem Kategorienwechsel (Sportsmen – Intermediate oder Intermediate - Advanced) dürfen die neuen Figuren und Programme auf der Extra-230 nur unter Aufsicht eines von Extra Verantwortlichen anerkannten Kunstflug-Fluglehrers oder aktiven Advanced/Unlimited-Kunstflugpiloten erstmals geflogen werden. Vorgängig ist eine theoretische Instruktion über die zu fliegenden Figuren abzuschliessen.
- Folgende Figuren müssen jedoch zuerst mit einem vom Extra Verantwortlichen anerkannten Kunstflug-Fluglehrer oder aktiven Advanced/Unlimited-Kunstflugpiloten am Doppelsteuer trainiert werden, bevor sie erstmals auf der Extra-230 geflogen werden dürfen: **Flachvrillen, negative Vrillen, Männchen, geschletzte Rollen und kombi-**

**nierte Autorotationen.** Bei Zweifeln über Figuren oder Programme ist vorgängig immer ein Doppelsteuerflug mit erwähnten Kunstflugpiloten durchzuführen.

### **3.3.3 Sonderregelungen**

- Nach einem Unfall oder einem Vorfall, bei dem eines der Vereinsflugzeuge einen gravierenden Schaden erlitten hat, der eine Untersuchung und/oder Reparatur des Schadens durch einen hierzu berechtigten Fachbetrieb erforderlich machen, gelten für den/die Pilot/in, der/die den Schaden verursacht hat die Einstiegsbedingungen gemäss Punkt 3.3.1 zur Wiederbenutzung der Extra-230. Der Extra Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter können dies bei begründeten Fällen auch ohne erwähnte Vorfälle/Unfälle verlangen.

### **3.4 Bedingungen für die Teilnahme an einer Meisterschaft mit der Extra-230**

- Erfüllen der SAA Bedingungen.
- Erfüllen der Bedingungen zum Fliegen der Extra-230.
- Teilnahme an mindestens einem vom Extra-Verantwortlichen anerkannten Trainingslager im Durchführungsjahr des Wettkampfes. Dabei müssen wenigstens einmal unter Aufsicht eines vom KFVA anerkannten Kunstflug-Fluglehrers oder eines Piloten der Kategorie Advanced/Unlimited auf mindestens 500 m über Grund die bekannte und die freie Pflicht vorgeflogen worden sein.
- Der/die Pilot/in muss vom Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter für die entsprechende Kategorie offiziell vorgeschlagen werden.

## **4. Charterpreise**

Für das Chartern der Extra-230 gelten die vom Vorstand aktuell festgesetzten Preise.

Die Preise beziehen sich auf eine effektive Flugstunde, inkl. Treibstoff und Öl. Der KFVA behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit den aktuellen Kosten anzupassen. Die Abrechnung der Flugzeiten erfolgt aufgrund des Flugstundenzählers im Flugzeug. Die Landgebühren auf fremden Plätzen sind vom Piloten direkt zu bezahlen. Die Landetaxen in St.Gallen-Altenrhein werden den Extra-Piloten weiterverrechnet.

Die Betankung in St.Gallen-Altenrhein erfolgt zulasten der Benzinkarte des KFVA. Öl wird in St.Gallen-Altenrhein aus dem Extra-Kasten entnommen oder kann an der Tankstelle bezogen werden. Der Ölbezug wird nicht weiterverrechnet. Betankung und Ölbezug auf fremden Flugplätzen wird durch Vorlegen der Quittungen vom Flugpreis in Abzug gebracht. Es wird der bezahlte Treibstoff-Liter- oder Oelpreis zurückerstattet.

## **5. Flugbucheintragungen und Bordpapiere**

Die effektive Flug- und Blockzeit ist nach jedem Flug im Flugreisebuch einzutragen. Ebenfalls darin zu vermerken sind jeweils die erreichten g-Belastungen, den Kunstflugdurchführungsstandort, aus dem Extra-Kasten entnommene oder fremd bezogene Öl- und/oder Treibstoffmengen und technische Beanstandungen, respektive Unregelmässigkeiten (gemäss Punkt "Schadenereignis").

***Achtung: Der zweite g-Meter (auf der Transponder Seite) misst die max. erreichten Belastungen. Die auf diesem g-Meter angezeigten Belastungen können nicht zurück gestellt werden. G-Belastungen über +/- 10g sind sofort dem Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu melden. Das Flugzeug bleibt bis zur Feststellung eines eventuellen Struktur- oder sonstigen Schadens bzw. bis zur Freigabe durch den Vorstand und den Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter hangariert und darf nicht geflogen werden.***

Generell sind auf jedem Flug folgende Bordpapiere mitzuführen:

- Eintragungszeugnis (Registrierung)
- Lufttüchtigkeitszeugnis (Special Airworthiness Certificate von der FAA u. BAZL)
- Versicherungspolice
- Flughandbuch (Experimental Operating Limitations and Provisional Flight Manual)
- Verzollungsnachweis
- Flugreisehandbuch

Bei den Flugzeugdokumenten handelt es sich um beglaubigte Kopien. Diese sind wie Originale zu behandeln und werden von den Behörden akzeptiert. Die Original werden vom Extra Verantwortlichen aufbewahrt.

Bei einem Training ausserhalb von St.Gallen-Altenrhein sind die Bordpapiere unbedingt mitzunehmen. Während eines Kunstfluges können die Unterlagen jedoch am Boden deponiert werden.

## 6. Schadenereignis

Jede Beschädigung oder Unfall, jede Art von Triebwerkstörungen oder sonstige Unregelmässigkeiten an der Extra-230 sind unverzüglich telefonisch oder schriftlich dem Extra-Verantwortlichen und dem Vorstand des KFVA zu melden (siehe hierzu die aktuelle Adress- und Telefonliste).

Kosten für Reparaturen an der Extra-230 **werden nicht erstattet**, sofern dies nicht vorgängig mit dem Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter vereinbart wurde.

## 7. Reservationen

Grundsätzlich erfolgt die Nutzung des Flugzeugs auf der Basis "First come, first serve". Soll die Maschine z.B. für einen Trainingskurs oder Wettkampf/Meisterschaft längerfristig gechartert werden, so ist dies mit dem Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu vereinbaren; dieser informiert dann die übrigen Extra-Piloten. Die Maschine wird jedoch primär für Wettbewerbstrainings, -kämpfe und Airshows eingesetzt. Der Schlusssentscheid liegt beim Extra Verantwortlichen.

## 8. Kopfhörer und Fallschirm

Der Fallschirm wird den Piloten durch den KFVA zur Verfügung gestellt. Ein Kopfhörer muss jedoch von jedem einzelnen Piloten organisiert werden.

## 9. Tiefflugkunstflug und Flugschauen

Generell ist Kunstflug unterhalb 500 m über Grund mit der Extra-230 verboten. Ausnahmen müssen in Absprache mit dem Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter entschieden werden und können nur bewilligt werden, wenn der/die entsprechende Pilot(in) über eine Kunstflugerlaubnis für Tiefflug gemäss BAZL-Richtlinien verfügt, und nur zum Zwecke des Kunstflugtrainings, -wettbewerbs in den Kategorien Advanced und Unlimited oder an Flugschows.

Die Teilnahme an Flugschauen muss mit dem Extra Verantwortlichen vorgängig besprochen werden.

## 10. Entzug der Charterbewilligung

Durch Extra-Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter kann in Absprache mit dem Vorstand bei Vorliegen von triftigen Gründen, namentlich bei einem Verstoss gegen das vorliegende OM oder aus Gründen der Sicherheit, einem(r) Piloten(in) die Berechtigung zur Benutzung der Extra-230 entzogen werden.

\*\*\*\*\*

Altenrhein, den 19. November 2000

Für den KFVA-Vorstand:

Der Extra-Verantwortliche:

.....  
XYZ

.....  
Cédric Gitchenko

### Anhänge:

- Kopie Provisional Flight Manuals
- Kopie Versicherungspolice/AGB
- Adressliste KFVA Vorstand Extra-Verantwortlicher u. Stellvertreter
- Informationsbulletins (Nr.1 bis 2)